

Synopsis und Begründung

für eine beabsichtigte Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Uelzen

Regelungsinhalt bestehende Satzung vom 14.12.1998	Vorschlag Regelungsinhalt NEU	Bemerkungen / Begründung
<p><u>Eingangsformel</u> Baumschutzsatzung für die Stadt Uelzen</p> <p>Aufgrund der §§ 6 und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.6.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.9.1993 (Nds GVBl. S. 259), und des § 32 i.V.m § 28 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 ber. S. 267), hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><u>Eingangsformel</u> Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Hansestadt Uelzen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Nds. GVBl. 2010, S. 576) sowie des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. I 2009, S. 2542) i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Nds. GVBl. 2010, S. 104) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgende Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Hansestadt Uelzen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) beschlossen:</p>	<p>Klarstellung bereits im Titel der Satzung, dass neben Bäumen auch andere Gehölze unter Satzungsschutz fallen</p> <p>Anpassung der Eingangsformel an die aktuell gültigen Ermächtigungsgrundlagen zur Satzungsgebung</p>
<p><u>§ 1 Schutzzweck</u> Zur Belebung, Gliederung und charakteristischen Prägung des Orts- und Landschaftsbildes, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität, als Lebensraum für Tiere sowie wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und des Naturerleben des Menschen sind die in § 3 bezeichneten Bäume, Großsträucher und Hecken zu erhalten und zu schützen.</p>	<p><u>§ 1 Schutzzweck</u> Bäume, Sträucher und Hecken (Gehölze) werden mit dem Ziel, sie zu erhalten, nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, weil sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Orts- und Landschaftsbild beleben, pflegen und gliedern, 2. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen, 	<p>Regelungsinhalt unverändert. Formulierung in Anlehnung an die Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages (MusterNST) angepasst. Die Aufzählung führt die Ziele der Satzung abschließend auf, womit die mit den nachfolgenden Regelungen einhergehenden Verpflichtungen und Verbote unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit legitimiert werden.</p>

	<p>3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern, 4. der Luftreinhaltung dienen und 5. vielfältige Lebensräume darstellen.</p>	
<p><u>§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</u> Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst sämtliche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Stadt Uelzen gelegen Flächen.</p>	<p><u>§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</u> Diese Satzung gilt für das Gebiet der Hansestadt Uelzen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den räumlichen Geltungsbereich der Satzung auf das gesamte Stadtgebiet zu erweitern. Dadurch kann ein umfassenderer Schutz gewährleistet und die Ziele der Satzung gesamtheitlicher verwirklicht werden. Positiver Nebeneffekt ist, dass es damit im Einzelfall keiner Prüfung mehr bedarf, ob sich ein Gehölz innerhalb oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet. Auch für den Satzungsadressaten (Bürgerinnen und Bürger) ist offenkundiger, ob sich ein Gehölz innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung befindet oder nicht.</p> <p>Für den Bereich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile besteht nach § 22 I S. 2 u. 3 NAGBNatSchG eine konkurrierende Rechtsetzungskompetenz zwischen Naturschutzbehörde (Landkreis) und Gemeinde. Solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzungen erlässt, kann die Gemeinde entsprechende Festsetzungen treffen. Die Naturschutzbehörde kann diese jederzeit durch eigene Festsetzungen ersetzen. Die städtische Satzung greift somit im Außenbereich immer dann, wenn nicht bereits ein Schutz durch Verordnung des Landkreises besteht.</p>
<p><u>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</u> (1) Geschützt sind</p>	<p><u>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</u> (1) Geschützt sind 1. Einzelbäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Kornelkirsche, Stechpalme und Maulbeere mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr,</p>	<p>Die aufgeführten Arten erreichen üblicherweise erst spät oder gar nicht die in Nr. 2 benannten Stammumfänge, sind aber ebenfalls wichtig für das</p>

<p>1. alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 135 cm und mehr, alle Nadelbäume mit einem Stammumfang von 160 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.</p> <p>2. alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 500 cm,</p> <p>3. zusammenhängende Laubhecken mit einer Höhe von mindestens 300 cm und einer Länge von mindestens 20 m.</p>	<p>2. alle übrigen Laubbäume mit einem Stammumfang von 90 cm und mehr, 3. alle übrigen Nadelbäume mit einem Stammumfang von 130 cm und mehr,</p> <p>4. zusammenhängende Laubhecken mit einer Höhe von mindestens 300 cm und einer Länge von mindestens 20 m,</p> <p>5. alle Ersatzpflanzungen nach § 9 vom Zeitpunkt der Pflanzung an.</p>	<p>Kleinklima, weshalb ein gesonderter, sachlicher Schutzbeginn empfohlen wird.</p> <p>Es wird empfohlen, die erforderlichen Stammumfänge für den Schutzbeginn allgemein, sowohl für Laub- als auch für Nadelbäume im vorgeschlagenen Umfang zu reduzieren. Je niedriger die Bemessung festgelegt wird, desto höher die Schutzwirkung im Sinne der Satzungsziele. Gleichzeitig erhöht sich jedoch der Eingriff in die Rechte der allgemeinen Handlungsfreiheit und des Eigentums. Die vorgeschlagenen Umfänge werden seitens der Verwaltung als erforderlich und angemessen bewertet.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die allgemeine Schutzregelung zugunsten von Großsträuchern >500cm zu streichen, da sie kaum praktische Relevanz entfalten kann. So kann die Abgrenzung zwischen Baum und Großstrauch im Einzelfall schwierig sein. Zudem können das Verjüngen und das auf den Stock setzen von Sträuchern zu den erlaubten, fachgerechten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gehören. Der in der Mindesthöhe begründete Schutzstatus könnte durch vorgenannte Maßnahmen gezielt unterwandert werden, womit die Regelung faktisch ins Leere läuft und damit kein geeignetes Mittel zur Erreichung der Ziele dieser Satzung darstellt.</p> <p>Unverändert.</p> <p>Neue Regelung: Ersatzpflanzungen nach der Satzung bedürfen unmittelbarem Schutzes, damit die mit den Ersatzpflanzungen verbundenen Ziele erreicht werden können.</p>
---	--	--

<p>(2) Nicht unter die Bestimmungen dieser Satzung fallen Bäume, die Bestandteil von Wald im Sinne des gültigen Landeswaldgesetzes sind sowie Obstbäume, sofern sie Ertragszwecken dienen, nicht jedoch Walnussbäume und Esskastanien (<i>Castanea sativa</i>).</p>	<p>Der Stammumfang nach den Nummern 1 bis 3 wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt nicht für Gehölze, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) stehen, 2. bereits nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) durch Verordnung der Naturschutzbehörde unter Schutz gestellt sind, 3. in Baumschulen, Gärtnereien und Plantagen stehen, soweit sie Erwerbszwecken dienen. 4. bereits abgestorben sind und sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden. 	<p>Regelungsinhalt unverändert. Zuvor innerhalb der Nr. 1 geregelt.</p> <p>Wald ist in seinem Bestand bereits nach den naturschutzrechtlichen Regelungen geschützt. Es wird vorgeschlagen, Obstbäume nur aus dem Schutzbereich zu entlassen, soweit sie Erwerbszwecken dienen (Plantagen, siehe Nr. 3), da diese insbesondere für Insekten eine wertvolle Nahrungsquelle bieten. Mit der bisherigen Formulierung waren Obstbäume faktisch gar nicht geschützt, da ein Ertragszweck auch schon bei gelegentlicher Teilernte für den Eigenbedarf bejaht werden muss. Aus Gründen der gesellschaftlichen Entwicklung ist der wirtschaftliche Aspekt (Eigenversorgung) bei Pflanzung, Pflege und Entwicklung von Obstbäumen stark zurückgewichen. Demgegenüber ist deren Bedeutung für Umwelt und Natur, insbesondere mit Blick auf das Insektensterben, merklich gestiegen, weshalb eine Unterschutzstellung geboten erscheint.</p> <p>Neue, klarstellende Regelung: Trägt der Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches Rechnung und löst mögliche Konflikte von Verordnungen der Naturschutzbehörde mit der städtischen Satzung auf.</p> <p>Neue Regelung: Mit dem Vorschlag werden Gehölze, die Erwerbszwecken dienen, in Anlehnung an die MusterNST aus dem Schutzbereich entlassen.</p> <p>Auch abgestorbene Bäume bieten wertvolle Nahrung und Lebensräume für zahlreiche Tiere und sind für ein gesundes Kleinklima von Bedeutung, weshalb eine</p>
---	--	---

<p>Weiter fallen nachfolgende Holzarten nicht unter die Satzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) 2. Pyramidenpappel (<i>Populus nigra „Italica“</i>) 3. Fichte (<i>Picea abies</i> und deren Sorten). 		<p>Schutzstellung empfohlen wird. Eine Entlassung aus dem Schutzbereich wird für den Innenbereich vorgeschlagen, weil Verkehrssicherungspflichten einer Erhaltung dort in aller Regel entgegenstehen.</p> <p>Die bisher nicht vom Satzungsschutz erfassten Arten liefern bei Erreichen der notwendigen Stammumfänge nach Abs. 1 ebenfalls einen schützenswerten Beitrag zum Kleinklima. Daher wird vorgeschlagen, diese künftig nicht mehr aus dem Schutzbereich zu entlassen.</p>
<p><u>§ 4 Verbotene Maßnahmen</u></p> <p>(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung geschützte Gehölze i.S.d. § 3 zu beseitigen, in ihrer natürlichen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder so zu beschädigen, dass ihre Beseitigung notwendig wird.</p> <p>(2) Schädigungen i.S.d. Absatzes 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume, Hecken und Großsträucher, die deren Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veränderungen von Baumkronen, die die Assimilation soweit einschränken, dass ein Absterben des Baumes zu befürchten ist, 2. die Verdichtung oder Versiegelung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- und wasserundurchlässigen Decke (beispielsweise mit 	<p><u>§ 4 Verbotene Handlungen</u></p> <p>(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung geschützte Gehölze zu beseitigen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer natürlichen Erscheinungsform zu verändern.</p> <p>(2) Als Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne des Absatz 1 gelten insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Entfernung von gesunden Starkästen mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang, gemessen an der Schnittstelle), b) Kappungen, Kroneneinkürzungen und Höhenreduzierungen, c) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen, d) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verdichtungen oder Grundwasserabsenkungen im 	<p>Um den Schutzregelungen Wirkung zu verschaffen, ist die Bestimmung von Verbotstatbeständen erforderlich. Diese müssen hinreichend konkret normiert sein. Regelungsinhalt unverändert. Nur redaktionelle Änderung im Wortlaut.</p> <p>Redaktionelle Anpassung des Wortlautes.</p> <p>Vorgeschlagene Neuregelungen zur klaren Definition und Abgrenzung zwischen erlaubten Pflegeschnitten und verbotenen Handlungen. Dem Bestimmtheitsgebot soll hiermit Rechnung getragen werden und auch für den Laien erkennbar sein, welche Handlungen noch im erlaubnisfreien Bereich sind und wann Verbote sowie Genehmigungspflichten beginnen.</p> <p>Neu, klarstellend. Zuvor von Nr. 1 erfasst.</p> <p>Neu formuliert. Regelungsinhalt zuvor von Nr. 5 erfasst.</p>

<p>Asphalt oder Beton). Baumscheiben müssen einen der Baumart und Baumgröße angemessenen, mindestens jedoch 1,50 m großen Durchmesser haben.</p> <p>3. Abgrabungen Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich oder Maßnahmen, die mit Grundwasserabsenkung verbunden sind,</p> <p>4. die Anwendung oder das Zuführen schädlicher Stoffe, insbesondere von Pflanzenbehandlungsmitteln, Streusalzen, Ölen oder Säuren,</p> <p>5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,</p> <p>6. Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, und sofern es sich nicht um die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes handelt.</p>	<p>Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),</p> <p>e) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),</p> <p>f) das Ausbringen von Herbiziden oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen,</p> <p>g) das Lagern, Ausschütten, Streuen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie</p> <p>h) das Austreten lassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen sowie</p> <p>i) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört und soweit es sich nicht um die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes handelt.</p>	<p>Neu formuliert. Regelungsinhalt unverändert.</p> <p>Neu formuliert. Regelungsinhalt unverändert.</p> <p>Neu formuliert und unter Buchst. c) erfasst.</p> <p>Neu formuliert, zuvor unter Nr. 4 erfasst</p> <p>Regelungsinhalt unverändert. Redaktionelle Anpassung im Wortlaut.</p>
<p><u>§ 5 Freistellungen</u></p>	<p><u>§ 5 Freistellungen</u></p>	<p>Die Verbotregelungen der Satzung müssen den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit (z.B. Sicherheit des Straßenverkehrs) sowie den sich aus Grundrechten ergebenden Interessen betroffener Baumeigentümer und deren Nachbarn angemessen Rechnung tragen. Das Abwägungsgebot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangen eine flexible und zweckmäßige, den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werdende Handhabung der Verbotstatbestände, die sich am besten durch die hier und mit § 7 vorgeschlagenen, am Schutzzweck</p>

<p>Von den Verboten des § 4 sind freigestellt: Übliche und fachgerechte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Uelzen.</p>	<p>(1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen schonende Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen, bei denen die Kronenform von Bäumen nicht verändert wird und keine gesunden Starkäste mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang, gemessen an der Schnittstelle) entfernt werden. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beseitigung abgestorbener Äste, b) die Behandlung von Wunden, c) die Beseitigung von Krankheitsherden, d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken, Stutzen von Kopfweiden oder Linden zum Zweck der natürlichen Verjüngung, oder f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen. <p>(2) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, d.h. einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut (wie Leben, Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte), bei der objektiv erkennbar die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie sind der Hansestadt unverzüglich – spätestens jedoch am nächsten Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen.</p>	<p>orientierten Freistellungs- und Ausnahmeregelungen, erreichen lässt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 5 soll für den Normadressaten klar erkennbar sein, welche Handlungen erlaubt sind und nicht unter die Verbote des § 4 fallen.</p> <p>Die bisherige Regelung „fachgerechte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen“ ist insgesamt sehr unbestimmt, bedarf im Einzelfall jeweils der Auslegung und erfordert besondere Fachkenntnis.</p> <p>Da eine Beurteilung, ob eine beabsichtigte Handlung erlaubt ist oder nicht, dem Normadressat mit dem vorgeschlagenem Wortlaut künftig auch ohne besondere Fachkenntnisse möglich ist, ist die Vorgabe, die Handlung im Vorfeld mit der Hansestadt Uelzen abzustimmen, entbehrlich. Es wird vorgeschlagen, die Vorgabe, jedwede (erlaubte) Unterhaltungsmaßnahme mit der Stadt absprechen zu müssen, zu streichen, da sich diese in der Vergangenheit als unpraktikabel und nicht verhältnismäßig erwiesen hat.</p> <p>Klarstellende Norm, dass Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten von der Satzung unberührt bleiben.</p>
	<p><u>§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen</u> (1) Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken</p>	<p>Neu vorgeschlagene Regelung, die die Eigentümer in die Pflicht nimmt, geschützte Gehölze nicht nur passiv,</p>

	<p>stehenden, geschützten Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.</p> <p>(2) Die Hansestadt Uelzen kann nach anordnen, dass Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 3 dieser Satzung zu treffen haben. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.</p>	<p>sondern auch aktiv zu schützen und zu erhalten. Die Schutzwirkung der Satzung im Rahmen der Ziele nach § 1 soll damit deutlich gesteigert werden.</p> <p>Damit die vorgeschlagene Regelung nach Absatz 1 kein „zahnloser Papiertiger“ ist, bedarf es einer Anordnungsbefugnis für den Fall von Zuwiderhandlungen bzw. Unterlassungen.</p>
<p><u>§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</u> (1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn</p> <p>a) ein Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt und seine Erhaltung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist,</p> <p>b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann,</p>	<p><u>§ 7 Ausnahmen und Befreiungen</u> (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn</p> <p>a) der Eigentümer, die Eigentümerin, eine Nutzungsberechtigte oder ein Nutzungsberechtigter aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Gehölze zu entfernen oder zu verändern und sie oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, oder</p>	<p>Regelungsinhalt betrifft insbesondere die allgemeinen Verkehrs-sicherungspflichten. Mit neuem Wortlaut versehen.</p> <p>Regelungsinhalt aus den „Muss-Bestimmungen“ herausgenommen und in die „Kann-Bestimmungen“ des Absatz 2 Buchst. a) verschoben. Es wird vorgeschlagen, den ansonsten unveränderten Regelungsinhalt, als „Kann-Bestimmung“ festzulegen. Durch Ermessensentscheidung können und müssen die Interessen der Satzungsziele und des Bauvorhabens damit künftig gegeneinander abgewogen werden und es besteht kein genereller und nahezu uneingeschränkter Vorrang der Interessen des Bauwilligen mehr.</p>

<p>c) die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus gegenüber den in § 1 aufgezählten Belangen überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,</p> <p>d) das geschützte Gehölz krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern, oder</p> <p>c) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen würde.</p>	<p>b) das geschützte Gehölz krank oder abgestorben ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn</p> <p>a) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, oder</p> <p>b) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.</p>	<p>Zuvor unter Buchstabe d) verortet. Wortlaut angepasst.</p> <p>Regelungsinhalt aus den „Muss-Bestimmungen“ herausgenommen und mit angepasstem Wortlaut in die „Kann-Bestimmungen“ des Absatz 3 Buchst. a) verschoben. Da eine Abwägung von Interessen stattzufinden hat, erscheint eine Ermessensentscheidung über die Rechtsfolge sachgerechter.</p> <p>Unter Buchstabe b) verortet.</p> <p>Redaktionelle Änderung im Wortlaut.</p> <p>Regelungsinhalt unverändert. Zuvor unter Abs. 1 Buchst. b) verortet.</p> <p>Regelungsinhalt unverändert. Neu unter Abs. 3 Buchst. b) verortet.</p> <p>Neu formuliert. Regelungsinhalt zuvor unter Buchst. c) verortet.</p> <p>Gestrichen. Allgemeines Wohl ist ein Bestandteil der öffentlichen Interessen, so dass mit der Regelung eine unnötige Dopplung besteht.</p> <p>Regelungsinhalt unverändert. Mit neuem Wortlaut unter Buchst. b) verortet.</p>
---	--	--

	<p>(3) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>a) die Beseitigung der geschützten Gehölze aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder</p> <p>b) das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.</p>	<p>Neu vorgenommene Abgrenzung von Ausnahmen und Befreiungen in Anlehnung an die Bestimmungen des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG. Die Befreiung stellt im Gegensatz zur Ausnahme eine Durchbrechung des Verbotskonzeptes dar und hat zur Folge, dass bei erteilter Befreiung das Verbot in dem jeweiligen Einzelfall nicht gilt und in dessen Folge auch keine Ersatzpflichten begründet werden können.</p> <p>Zuvor „Kann-Vorschrift“ und unter Abs. 1 Buchst. c) verortet.</p> <p>Formulierung angepasst, zuvor unter Abs. 2 Buchstabe a) verortet.</p>
<p><u>§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen</u></p> <p>(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.</p> <p>(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden.</p>	<p><u>§ 8 Genehmigungsverfahren</u></p> <p>(1) Ausnahmen und Befreiungen nach § 7 sind bei der Hansestadt Uelzen schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dabei sind Standort, Gehölzart, Stammumfang sowie Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Skizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.</p> <p>(2) Die Entscheidung über eine beantragte Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich zu erteilen. Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Sie sind auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.</p>	<p>Regelungsinhalt nahezu unverändert. Neuformulierung liefert Aufschluss über benötigte Angaben im Rahmen der Antragstellung und trägt zur Vereinfachung des Verfahrens bei. Mit der Möglichkeit auf Verzicht der Beifügung eines Lageplanes soll den tatsächlichen Erfordernissen und Erfahrungen sowie der Verwaltungspraxis Rechnung getragen werden.</p> <p>Vorgeschlagene Neuformulierung orientiert sich an der MusterNST. Neu ist dabei die verpflichtende Befristung auf 2 Jahre. Sofern eine genehmigte Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren vollzogen wird, ist damit eine neuerliche Prüfung und Genehmigung erforderlich. Damit wird der möglichen Veränderung der Sachlage Rechnung getragen (Beispiele: Unerwartete Erholung eines kranken Gehölzes, nicht realisierte Baumaßnahme u.a.).</p>

<p>(3) Wird die Beseitigung eines Gehölzes im Zusammenhang mit einem anzeige- oder genehmigungspflichtigen Bauvorhaben beabsichtigt, so ist der Antrag auf Erlaubnis der Bauvoranfrage beizufügen. Wird keine Bauvoranfrage gestellt, so ist der Antrag auf Erlaubnis dem Bauantrag beizulegen.</p>	<p>(3) Wird die Beseitigung eines geschützten Gehölzes im Zusammenhang mit einem anzeige- oder genehmigungspflichtigen Bauvorhaben beabsichtigt, so ist der Antrag auf Erlaubnis der Bauvoranfrage beizufügen. Wird keine Bauvoranfrage gestellt, so ist der Antrag auf Erlaubnis dem Bauantrag beizulegen.</p> <p>(4) § 31 BauGB bleibt für Bäume, Sträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.</p> <p>(5) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten aufgrund dieser Satzung sind grundsätzlich kostenpflichtig. Einzelheiten richten sich nach der Satzung der Hansestadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) und dem zugehörigen Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Unverändert.</p> <p>Neu vorgeschlagene, lediglich klarstellende Regelung, dass Festsetzungen von Bebauungsplänen von den Satzungsregelungen unberührt bleiben.</p> <p>Ebenfalls neu vorgeschlagene, lediglich klarstellende Regelung. Für den Normadressaten wird die Kostenpflicht nach der Verwaltungskostensatzung damit offenkundiger. Derzeitiger Kostenrahmen nach TarifNr. 5 der Verwaltungskostensatzung beträgt in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand 5 bis 600 €. Für Ausnahmegenehmigungen nach dieser Satzung werden im Regelfall 60 € festgesetzt. Im Fall der Ablehnung 20 €.</p>
	<p><u>§ 9 Ersatzpflanzung</u></p> <p>(1) Wird die Beseitigung geschützter Gehölze genehmigt, ist die Antragstellerin / der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.</p> <p>(2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, kann sie</p>	<p>Neuregelung und maßgeblicher Grund für die beabsichtigte Neufassung der Satzung. Bisher kann bei Beeinträchtigungen, die aufgrund einer Erlaubnis rechtmäßig erfolgen, kein angemessener Ausgleich im Sinne der Ziele der Satzung festgesetzt werden. Der nachhaltige Schutz des Naturhaushaltes wird mit der vorgeschlagenen Neuregelung deutlich gesteigert. Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der verpflichtenden Regelung ist § 29 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG.</p> <p>In Anlehnung an die MusterNST. Um das örtliche Kleinklima zu erhalten, ist eine dem vorherigen Standort nahe Ersatzpflanzung vorrangig zu betrachten. Der Ersatz muss aber in jedem Fall innerhalb des</p>

	<p>in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde auf einem anderen Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung erfolgen.</p> <p>(3) Ein Laubgehölz ist durch anderes, standortgerechtes Laubgehölz wenigstens gleicher Ordnung zu ersetzen.</p> <p>(4) Ein Nadelgehölz ist durch anderes, standortgerechtes Gehölz wenigstens II. Ordnung zu ersetzen.</p> <p>(5) Die Ordnung eines Gehölzes bestimmt sich nach dessen Wuchsendhöhe und beträgt bei a) Gehölzen I. Ordnung: mehr als 20 m, b) Gehölzen II. Ordnung: zwischen 10 m und 20 m c) Gehölzen III. Ordnung: bis zu 10 m</p> <p>(6) Ersatzbäume nach den Absätzen 3 und 4 haben bei ihrer Verpflanzung einen Stammumfang von mindestens 14/16 cm (gemessen 1m über dem Erdboden) aufzuweisen.</p> <p>(7) Je nach Stammumfang des entfernten Gehölzes besteht die Pflicht zur Ersatzpflanzung nach den Absätzen 3 bis 6 in folgendem, quantitativen Umfang:</p> <table border="0" data-bbox="790 1007 1413 1198"> <thead> <tr> <th>Stammumfang</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Entferntes Gehölz</td> <td>zu pflanzender Bäume</td> </tr> <tr> <td>60 - 250 cm</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>251 - 400 cm</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>400 cm und mehr</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table> <p>(8) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 7 erteilt, ist die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens</p>	Stammumfang	Anzahl	Entferntes Gehölz	zu pflanzender Bäume	60 - 250 cm	2	251 - 400 cm	3	400 cm und mehr	5	<p>Geltungsbereiches der Satzung erfolgen um den Satzungszielen hinreichend dienlich zu sein.</p> <p>Bestimmung der qualitativen Anforderungen an den Ersatz für geschützte Laubgehölze.</p> <p>Bestimmung der qualitativen Anforderungen an den Ersatz für geschützte Nadelgehölze.</p> <p>Legaldefinition für den Begriff „Ordnung“. Entspricht den allgemein anerkannten Klassifizierungen. Dient sowohl der Rechtsicherheit als auch der Information / Offenkundigkeit für den Normadressaten.</p> <p>Zusätzliches, qualitatives Anforderungsmerkmal an die Ersatzpflanzungen.</p> <p>Bestimmung der quantitativen Anforderungen an die Ersatzpflanzungen.</p> <p>Die Festlegungen werden als geeignet, erforderlich und angemessen zur Erreichung der Satzungsziele angesehen.</p> <p>Qualitative und quantitative Anforderungen an den Ersatz für geschützte Hecken.</p>
Stammumfang	Anzahl											
Entferntes Gehölz	zu pflanzender Bäume											
60 - 250 cm	2											
251 - 400 cm	3											
400 cm und mehr	5											

	<p>ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.</p> <p>(9) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.</p> <p>(10) Eine Pflicht zur Ersatzpflanzung besteht nicht, soweit das zur Beseitigung freigegebene Gehölz bereits abgestorben ist oder sich im Begriff befindet, abzusterben.</p>	<p>In Anlehnung an die MusterNST. Notwendige Regelung, um ein „Unterwandern“ der mit der Ersatzpflanzung verbundenen Ziele auszuschließen.</p> <p>Vorgeschlagene Regelung, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen soll. Eine Ersatzpflicht für auf natürliche Weise abgestorbene (z.B. Ablauf des Lebenszyklus oder nicht heilbare Krankheit) oder durch Naturgewalt (z.B. Blitzschlag) zerstörte Bäume erscheint unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, die Pflicht zur Ersatzleistung nur für Baumbestandsminderungen vorzusehen, die ursächlich auf (legales und illegales) menschliches Handeln oder zurechenbares nicht-handeln zurückzuführen sind.</p>
	<p><u>§ 10 Ersatzzahlung</u></p> <p>(1) Sofern der Antragstellerin / dem Antragsteller die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist (z.B., weil sie oder er nicht über geeignete Flächen und Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung verfügt), ist eine Ersatzzahlung festzusetzen, die an die Hansestadt Uelzen zu leisten ist.</p> <p>(2) Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die Beschaffung, Pflanzung, Entwicklungspflege und Grunderwerb und beträgt für jedes Gehölz</p> <p>a) I. Ordnung 1.200,00 €,</p> <p>b) II. Ordnung 1.000,00 €,</p> <p>c) III. Ordnung 1.000,00 €, und</p>	<p>Sofern Ersatzpflanzung dem Betroffenen nicht möglich ist, ist eine Ersatzleistung in Geld festzulegen.</p> <p>Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der verpflichtenden Regelung ist § 29 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 2 S. 1 NAGBNatSchG.</p> <p>Festlegung der Höhe der Ersatzzahlung. Sie orientieren sich an dem regelmäßigen Erfüllungsaufwand für die vom betroffenen nicht geleistete Ersatzpflanzung.</p>

	<p>d) im Sinne des § 9 Abs. 8 (Hecken) 50,00 €.</p> <p>(3) Die Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung nach § 9 gehen mit Leistung der Ersatzzahlung auf die Hansestadt Uelzen über.</p> <p>(4) Von den Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen kann ganz oder in Teilen abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige, besondere Härte bedeuten würde.</p>	<p>Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass etwaige Ersatzzahlungen Zweckgebunden für den Natur- und Landschaftsschutz einzusetzen sind. Die maßgeblichen Regelungen sind: „Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht (§ 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG). Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen darf nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden (§ 7 Abs. 5 NAGBNatSchG).“</p> <p>Mit der beabsichtigten Regelung, dass die Pflanzpflichten mit der Ersatzzahlung auf die Hansestadt übergehen, wird den vorgenannten Regelungen Rechnung getragen. Alternativ wäre auch folgende Regelung der MusterNST denkbar: „Die Hansestadt Uelzen verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.“ Den Zielen der Satzung dürfte die vorgeschlagene Regelung etwas dienlicher sein und der Verwaltungsaufwand wird etwas geringer eingeschätzt.</p> <p>Vorgeschlagene Härtefallregelung. Die Vorschrift ist notwendig, um einen zwingenden Automatismus von „Fällung = Nachpflanzpflicht“ aus der Satzung heraus zu verhindern. Denn eine dahingehende Automatik hielte einer Angemessenheitsprüfung nicht stand und wäre daher mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Die Ersatzpflanzungen müssen sich stets auch im Einzelfall als zumutbar und angemessen erweisen. Die Norm dürfte aber kaum praktische Relevanz entfalten.</p>
	<p><u>§ 11 Folgebeseitigung</u></p> <p>(1) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Gehölze entfernt, zerstört</p>	<p>Notwendige Regelungen, um auch im Falle von illegaler Beseitigung oder Zerstörung geschützter Gehölze</p>

	<p>oder derartiges vornehmen lässt, ist zu Ersatz nach § 9 verpflichtet.</p> <p>(2) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Gehölze beschädigt, beeinträchtigt oder in ihrer natürlichen Erscheinungsform verändert, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies möglich ist. Andernfalls besteht Verpflichtung zum Ersatz nach § 9.</p> <p>(3) Hat eine Dritte oder ein Dritter ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist die Eigentümerin, der Eigentümer, die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe des individuellen Ersatzanspruchs gegenüber der oder dem Dritten verpflichtet. Es besteht die Möglichkeit der Befreiung, wenn gegenüber der Hansestadt Uelzen die Abtretung des Ersatzanspruchs erklärt wird.</p>	<p>Ersatzleistungen auferlegen zu können. Aufbau und Formulierung der vorgeschlagenen Norm orientieren sich an der MusterNST.</p>
	<p><u>§ 12 Betreten von Grundstücken</u> Bedienstete oder Beauftragte der Hansestadt Uelzen sind berechtigt, Grundstücke zum Zwecke der Durchführung von Tätigkeiten oder Maßnahmen nach dieser Satzung zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Das Betreten befriedeter Besitztümer, die unmittelbar an Wohn- oder Betriebsgebäude angrenzen, ist rechtzeitig anzukündigen.</p>	<p>Neu aufgenommene Regelung in Anlehnung an § 39 NAGBNatSchG und insoweit nur mit klarstellendem Charakter. In der bisherigen Satzung war eine dahingehende Regelung entbehrlich. Zur Verfolgung von Verstößen ergeben sich bereits hinreichende Betretungsrechte aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht. Für das Recht zum Betreten von eingefriedeten Betriebs- und Wohnbauflächen stellt die Regelung mit Blick auf neu im Satzungsentwurf aufgenommene Anordnungsbefugnisse und Ersatzpflanzungspflichten eine erforderliche Ergänzung dar. Ohne diese Regelung können Maßnahmen der Eingriffsverwaltung außerhalb des Ordnungswidrigkeitenrecht (z.B. nach § 6) kaum ergriffen werden. Auch für die notwendigen Kontrollen</p>

		<p>bezüglich erfolgter Ersatzpflanzungen sind Betretungsrechte im vorgeschlagenen Umfang erforderlich. Der Eingriff in Grundrechte aus Artikel 13 GG (Stichwort Hausfriedensbruch) wird mit dem Ankündigungserfordernis auf das notwendige Maß begrenzt und erweist sich damit als verhältnismäßig.</p>
<p><u>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</u> (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 (2) NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken beseitigt, in ihrer natürlichen Erscheinungsform wesentlich verändert oder so beschädigt, dass ihre Beseitigung notwendig wird, b) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung gem. §§ 6 und 7 nicht erfüllt, (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 (2) NGO mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- DM geahndet werden.</p>	<p><u>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</u> (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 43 Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 geschützte Gehölze beseitigt, beschädigt, beeinträchtigt oder in ihrer natürlichen Erscheinungsform verändert, hierzu den Auftrag erteilt oder die verbotene Handlung als Grundstückseigentümerin, Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte duldet. (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. (3) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt, b) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 8 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht, c) nach § 6 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt, d) Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 8 nicht erfüllt, e) eine nach § 9 auferlegte Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nach § 10 nicht erfüllt, f) entgegen § 11 einer Anordnung zur Folgebeseitigung nicht nachkommt.</p>	<p>Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen und gesetzlich zugelassenen Höchstbeträge für Ordnungswidrigkeiten.</p>

	(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.	
<u>§ 9 Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	<u>§ 14 Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt zum 16.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung für die Stadt Uelzen vom 14.12.1998 außer Kraft.	Es wird vorgeschlagen, das Datum des Inkrafttretens in der Satzung festzulegen / zu benennen, da der Zeitpunkt des Wirksamwerdens damit offenkundiger ist. Alternativ könnte auch der Regelungsinhalt „Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung für die Stadt Uelzen vom 14.12.1998 außer Kraft.“ gewählt werden.
<u>Schlussformel / Ausfertigung</u> Uelzen, den 14.12.1998 Stadt Uelzen Leifert (Bürgermeister)	<u>Schlussformel / Ausfertigung</u> Uelzen, den 27.09.2021 Hansestadt Uelzen Markwardt (Bürgermeister)	